

Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind je nach Gegenstand der Förderung insbesondere:

- das Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923 idgF,
- das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 60/1993 idgF,
- die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923 idgF und dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 60/1993 (Denkmalpflegeförderung) des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) samt den in den Förderrichtlinien angeführten europarechtlichen Beihilferegelungen (siehe Punkt 2.2 der Förderrichtlinie) sowie
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Förderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsansuchen:** Der:Die Förderungswerber:in hat das Förderungsansuchen vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Ansuchen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin entsprochen wird, erfolgt eine schriftliche Förderzusage (Vertrag) über die Förderhöhe und die geförderte Leistung an den:die Förderungnehmer:in. Die weiteren Modalitäten, wie die Abrechnungsfrist, werden in der Mitteilung geregelt. Sollte die Zusage auf Basis eines vorbehaltlos unterfertigten Ansuchens gemäß § 23 Abs. 5 ARR 2014 erfolgen und nicht dem Ansuchen entsprechen, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungsusage (Vertrag), sofern der:die Förderungnehmer:in nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der:die Förderungnehmer:in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er:Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der Leistung durch Beauftragte des BMWKMS unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der:Die Förderungnehmer:in hat
 - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMWKMS schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die die Förderhöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
5. **Gleichstellung:** Der:Die Förderungnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem:ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.
6. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom:von der Förderungnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebahrung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungnehmers bzw. der Förderungnehmerin abgelegt werden.

8. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
9. **Verwendungsnachweise:** Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, dem BMWKMS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zugeschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der:Die Förderungsnehmer:in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMWKMS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. **Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMWKMS/Anfragen:** Der:Die Förderungsnehmer:in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der gelten den Fassung zur Kenntnis, dass
- a) das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) BMWKMS berechtigt ist, zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;
 - c) das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung sowie eine allfällige Teilnahme am Mentoringprogramm im Kunst- und Kulturbereich veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Fördertätigkeit des Bundes § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;
 - d) soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der Förderung, personenbezogene Daten Dritter, die die:der Förderungsnehmer:in hierzu heranzieht, erforderlich sind, die:der Förderungsnehmer:in von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung im Voraus einzuholen hat;
 - e) in Druckwerken und beim Webauftreten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen ist, wobei Verstöße dagegen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen können;
 - f) das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die:den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;
 - g) personenbezogene Daten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden können;
 - h) das BMWKMS sich vorbehält, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
 - i) das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c

DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die:der Förderungsnehmer:in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben (z.B. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht.

- j) erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der Europäischen Union erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

Der:Die Förderungsnehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft). Wird das Förderungsansuchen formlos von der Förderungsnehmerin:dem Förderungsnehmer eingebracht, wird dem:der Förderungsnehmer:in die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Förderungsnehmer:in auch den Erhalt der Datenverarbeitungsauskunft.

Dem:Der Förderungsnehmer:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Förderungsnehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Förderungsnehmerin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Für datenschutzrechtliche Anliegen:

Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, E-Mail:
datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

- 12. Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind unverzüglich rückzuzahlen, wenn

- a) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BMWKMS nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;

- b) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - c) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - d) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
 - e) der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist; von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - f) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
 - g) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom: von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - h) Trifft den:die Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
13. **Insolvenz:** Der:Die Förderungswerber:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Ansuchenstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
14. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der:die Förderungswerber:in.
15. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung:

BMWKMS, Abt. IV/4 Architektur, Baukultur, Denkmalschutz und UNESCO-Weltkulturrebe, +43 1 71606-851042, iv4@bmwkms.gv.at